

auf die Braugerechtigkeit; im übrigen aber noch über obige, dreyßig, vierzig und mehrere Geschofsmarken, und den Heerdschilling zu fünf leichten Groschen; jedoch dergestalt, daß auf jeden Geschof ein Brauhaus zwey Thaler entrichtet; und wenn es wenigere Marken besitzt, als zu Erfüllung der zwey Thaler erfordert werden; so gehen bey demselben so viel Geschofsmarken auf Länderey, Gärten und andre Grundstücke mit ein, als zu zwey Thaler hinlänglich sind. Ein Hintersaße bezahlt zehen leichte Groschen Heerdschilling, und drey bis zehen, auch wohl mehrere Marken, so viel deren auf dem Hause haften, zu jedem Geschof. Ein Miethmann bezahlt zehen leichte Groschen Heerdschilling, und, so er Grundstücke besitzt, die darauf haftenden Marken besonders.

2) Vermögensteuer ist entweder univers<sup>Vermö-</sup>sal oder particular, und wird auf gewisse <sup>gensteuer.</sup> pro Cent angelegt; aber nur in außerordentlichen Fällen gebraucht. Eben so verhält es sich mit dem

3) Mahlgelde, welches eine Abgabe ist, <sup>Mahlgeld.</sup> womit auf die Früchte, so zum Mahlen, Schrotten, in den Haushalt und zum Brandtweinbrennen, auch zu einem mechanischen Gebrauch gewisser Professionisten, ungleich zum Delschlagen gebraucht werden,